

Bootshafenreglement und -Verordnung

Version 31.10.2017/km

Version bestehend	Version neu
	Marginalien neu

REGLEMENT

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Vermietung der gemeindeeigenen Bootsplätze. Es bildet zusammen mit der Verordnung die Grundlage für die Mietverträge.	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Vermietung der gemeindeeigenen Bootsplätze. Es bildet zusammen mit der Verordnung die Grundlage für die Mietverträge.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Einwohner der Gemeinde Hagneck sind in diesem Reglement und der dazugehörigen Verordnung den Einwohnern von Täuffelen-Gerolfingen gleich gestellt. ² Der Bootshafen muss finanziell selbsttragend sein. Innerhalb der Gemeindefinanzrechnung wird für den Bootshafen ein separater Rechnungskreis (Spezialfinanzierung) geführt.	Art. 2 ¹ Die Einwohner der Gemeinde Hagneck sind in diesem Reglement und der dazu gehörenden Verordnung den Einwohnern von Täuffelen-Gerolfingen für das Kontingent von 20 Nassplätzen gleich gestellt. ² Der Bootshafen muss finanziell selbsttragend sein. Innerhalb der Gemeindefinanzrechnung wird für den Bootshafen ein separater Rechnungskreis (Spezialfinanzierung) geführt.
Zuständigkeit	Art. 3 ¹ Die Vermietung der Bootsplätze obliegt dem zuständigen Sachbearbeiter. Die Überwachung der Anlagen obliegt der Bootshafenkommission. Übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat. ² Über bauliche Massnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission. ³ Über Ausnahmen und Streitfälle, welche im vorliegenden Reglement oder in den ergänzenden Bestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission.	Art. 3 ¹ Die Vermietung der Bootsplätze obliegt dem zuständigen Sachbearbeiter. Der Mietvertrag wird durch den zuständigen Ressortvorsteher und den Sachbearbeiter unterschrieben. Die Überwachung der Anlagen obliegt der Bootshafenkommission. Übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat. ² Über bauliche Massnahmen (nicht budgetierte Investitionen) entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission. ³ Über Ausnahmen und Streitfälle, welche im vorliegenden Reglement oder in den ergänzenden Bestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission.

B. Ausführungsbestimmungen

		Grundsatz	Art. 4 Die Vermietung eines Bootsplatzes erfolgt ausschliesslich an natürliche Personen. Ausnahmen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.
Zuteilung der Bootsplätze	Art. 4 ¹ Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Der Sachbearbeiter führt zu diesem Zweck eine Warteliste. Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt nach den Kriterien gemäss Verordnung, Art. 1. ² Die Vermietung eines Nassplatzes erfolgt ausschliesslich an natürliche Personen. Einzige Ausnahme: Fischerverein Täuffelen.		Art. 5 ¹ Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Die Zuteilung regelt der Gemeinderat in der Verordnung.
Vermietung	Art. 5 ¹ Der Mieter eines Bootsplatzes muss im Besitz des erforderlichen Schiffsführerausweises und Eigentümer des Bootes sein. Das Boot muss auf den Namen des Mieters eingelöst (Ausweis und Versicherung) und im Kanton Bern immatrikuliert sein. Bei Booten, für welche kein Schiffsführerausweis erforderlich ist, muss die Gewähr bestehen, dass der Mieter das Boot selber fahren und bedienen kann sowie regelmässig selber benutzt. ² Der Mieter hat sich beim Kauf oder Übernahme eines Bootes nach dem zur Verfügung stehenden Platz zu richten. Massgebend ist das jeweilige Lichtmass. Die Platzzuteilung erfolgt vorerst nur provisorisch. Der Mietvertrag wird erst definitiv, wenn - die Bedingungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind - die Ordnungsvorschriften der Verordnung entsprechen.		² Der Mieter eines Bootsplatzes muss im Besitz des erforderlichen Schiffsführerausweises und Eigentümer des Bootes sein. Das Boot muss auf den Namen des Mieters eingelöst und im Kanton Bern immatrikuliert sein. Bei Booten, für welche kein Schiffsführerausweis erforderlich ist, muss die Gewähr bestehen, dass der Mieter das Boot selber fahren und bedienen kann, sowie regelmässig selber benutzt. ³ Der Mieter hat sich bei Kauf oder Übernahme eines Bootes nach dem zur Verfügung stehenden Nassplatz zu richten. Massgebend ist die tatsächliche Länge und Breite über alles (siehe Anhang I des Bootshafenreglements). Die Platzzuteilung gemäss Eintrag in der Warteliste erfolgt vorerst nur provisorisch. Der Mietvertrag wird erst definitiv, wenn - die Bedingungen gemäss Absatz 2 erfüllt sind - die Ordnungsvorschriften der Verordnung entsprechen.
	³ Bei einem Boot- oder Kontrollschildwechsel ist der Gemeindeverwaltung Täuffelen innert 30 Tagen nach Ausstellung unaufgefordert eine Kopie des neuen Schiffsausweises zuzustellen.		⁴ Bei einem Boot- oder Kontrollschildwechsel ist der Gemeindeverwaltung Täuffelen innert 30 Tagen nach Ausstellung unaufgefordert eine Kopie des neuen Schiffsausweises zuzustellen.
			⁵ Beim Wegzug aus den Gemeinden Täuffelen-Gerolfingen und Hagneck erlischt der Mietvertrag für den Bootsplatz auf Ende des Kalenderjahres automatisch.
Miete, Untermiete, Abtausch	Art. 6 ¹ Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich nur das im Mietvertrag aufgeführte Boot stationiert werden.		Art. 6 ¹ Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Boot stationiert werden.

	² Die Untervermietung des Bootsplatzes ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.		² Die Untervermietung oder das Überlassen des Bootsplatzes ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.
	³ Um eine optimale Ausnutzung der Hafenanlage zu erreichen, ist der Sachbearbeiter mit dem zuständigen Ressortvorsteher berechtigt, dem Mieter auf die nächste Saison einen anderen für sein Boot ebenfalls geeigneten Bootsplatz zuzuweisen. Dies kann allenfalls durch einen Abtausch der Plätze erfolgen.		³ Um eine optimale Ausnutzung der Hafenanlage zu erreichen, ist der Sachbearbeiter berechtigt, dem Mieter auf die nächste Saison einen anderen für sein Boot ebenfalls geeigneten Bootsplatz zuzuweisen. Der Mietvertrag wird durch den zuständigen Ressortvorsteher und den Sachbearbeiter unterschrieben.
Mietzins	Art. 7 ¹ Der jährliche Mietzins richtet sich nach der Grösse und Art des Bootsplatzes.		Art. 7 ¹ Der jährliche Mietzins richtet sich nach der Grösse des Nass- oder Trockenplatzes .
	² Der Mietzinsrahmen der einzelnen Plätze wird im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt. Die Mietzinsansätze innerhalb dieses Rahmens werden durch den Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstehers sowie des Sachbearbeiters festgelegt.		² Der Mietzinsrahmen der einzelnen Plätze wird im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt. Die Mietzinsansätze innerhalb dieses Rahmens werden durch den Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstehers sowie des Sachbearbeiters festgelegt.
	⁵ Mietzinserhöhungen sind bis Ende August durch die Vermieterin mitzuteilen. Der Mieter hat das Recht, den Bootsplatz bei Mietzinserhöhungen innerhalb von 30 Tagen zu kündigen. Erhöhungen von Konzessionsgebühren werden nicht speziell mitgeteilt.	Mietzinserhöhung	³ Mietzinserhöhungen sind bis Ende August durch die Vermieterin mitzuteilen. Der Mieter hat das Recht, den Bootsplatz bei Mietzinserhöhungen innerhalb von 30 Tagen zu kündigen.
Mehrlängen	³ Mehrlängen werden zusätzlich pro m2 in Rechnung gestellt	Definition Bootsplatz	⁴ Nassplatz Reglementarisch festgelegte, maximale Wasserfläche inkl. den dazugehörigen Teilen des Schwimmsteiges, der Ausleger und der Befestigungselemente
			⁵ Trockenplatz Festgelegte maximale Grundfläche inkl. den dazugehörigen Abgrenzungen (z.B. Kette, Metallzarge etc.)
Gesteigerter Gemeingebrauch	⁴ Im Mietzins gemäss Anhang I sind die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch nach kantonaler Gesetzgebung nicht enthalten. Die Finanzverwaltung stellt diese Gebühren jeweils nach den geltenden kantonalen Ansätzen in Rechnung. Diese Gebühren stellen einen integrierenden Bestandteil der Mietzinsrechnung dar. Erhöhungen von Konzessionsgebühren werden nicht speziell mitgeteilt und berechtigen nicht zur Kündigung.	Gesteigerter Gemeingebrauch / Konzession	⁶ Im Mietzins gemäss Anhang I sind die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (Konzession) nach kantonaler Gesetzgebung nicht enthalten. Die Finanzverwaltung stellt diese Gebühren jeweils nach den geltenden kantonalen Ansätzen in Rechnung. Die Konzessionsgebühren werden zusammen mit dem Mietzins in Rechnung gestellt. Erhöhung der Konzessionsgebühr werden nicht speziell mitgeteilt und berechtigen nicht zur Kündigung.
Infrastrukturbeitrag	⁶ Der Infrastrukturbeitrag ist von auswärtigen Mietern zu leisten, welche keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in Täuffelen-Gerolfingen haben.		⁷ Der Infrastrukturbeitrag ist von allen Mietern zu leisten, welche keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in Täuffelen-Gerolfingen haben und zur Zufahrt gemäss Weisungen des Gemeinderates „Park- und Zufahrtsbewilligung zum See“ berechtigt sind.
Mietvertrag Kündigungsfrist	Art. 8 ¹ Der Mietvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Die Kündigung des Vertrages kann von beiden Parteien nur auf Ende des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 30. September erfolgen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, ausser im Vertrag ist etwas anderes vermerkt.		Art. 8 ¹ Der Mietvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Die Kündigung des Vertrages muss, von Mieter oder Vermieter, schriftlich bis spätestens 30. September, jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr.
			² Vorgesehene, neue Platzzuteilungen sind durch die Vermieterin bis 31. August mitzuteilen. Eine allfällige Kündigung erfolgt per 30. September. Ausnahmen und Streitfälle siehe Art. 15 dieses Reglements.
	² Wird dem Mieter eines Trockenplatzes ausserhalb der Kündigungsfrist ein Nassplatz angeboten und übernimmt er diesen, wird der Mietvertrag für den Trockenplatz mit Abschluss des Mietvertrages für den Nassplatz aufgelöst. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung des bereits bezahlten Mietzinses für den Trockenplatz mit dem Mietzins Nassplatz.		³ Wird dem Mieter eines Trockenplatzes ausserhalb der Kündigungsfrist ein Nassplatz angeboten und übernimmt er diesen, wird der Mietvertrag für den Trockenplatz mit Abschluss des Mietvertrages für den Nassplatz aufgelöst. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung des bereits bezahlten Mietzinses für den Trockenplatz mit dem Mietzins Nassplatz.
Bootsplatz	Art. 9 Der Mieter verpflichtet sich, sein Boot auf dem Bootsplatz zu stationieren. Der Anspruch auf den Platz erlischt, wenn ab 01. Mai während 12 Monaten sein Boot nicht auf dem Bootsplatz eingewassert wurde.	Pflicht zur Nutzung	Art. 9 Der Mieter verpflichtet sich, sein Boot auf dem Bootsplatz zu stationieren. Der Anspruch auf den Platz erlischt, wenn er den Bootsplatz während 12 Monaten nicht mit dem im Mietvertrag erwähnten Boot belegt.
Verkauf des Bootes	Art. 10 Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf Übernahme des Bootsplatzes.		Art. 10 Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf Übernahme des Bootsplatzes.
C. Fälligkeiten Zahlungsbedingungen			

Fälligkeit	Art. 11 ¹ Der Mietzins wird jeweils im 1. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinde Täuffelen zum Voraus für das ganze Jahr zu überweisen.		Art. 11 ¹ Der Mietzins, die Konzessions- und weitere Gebühren werden jeweils im 1. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinde Täuffelen im Voraus für das ganze Jahr zu überweisen.
	² Bei Mietbeginn vor dem 31.07. ist der volle Mietzins für das ganze Jahr zu entrichten. Bei Mietbeginn nach dem 01.08. bezahlt der Mieter für das laufende Jahr die Hälfte des Jahresmietzinses. Ausnahme: Art. 8, Abs. 2.		
Zahlungsverzug	Art. 12 Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mietzinses wird der Mieter mit eingeschriebenem Brief gemahnt und eine neue Zahlungsfrist von 14 Tagen angesetzt.		Art. 12 ¹ Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mietzinses wird der Mieter mit eingeschriebenem Brief, unter Kostenfolge , gemahnt und eine neue Zahlungsfrist von 14 Tagen angesetzt.
	Art. 13 Ist der Mietzins 10 Tage nach der angesetzten Mahnfrist gemäss Art. 12 nicht bezahlt, gilt der Mietvertrag als aufgelöst. Ein allenfalls auf dem Bootsplatz stationiertes Boot wird nach Ablauf der erwähnten Frist auf Kosten des Mieters entfernt und eingestellt. Der Mietzins bleibt geschuldet.		² Ist der Mietzins 10 Tage nach der angesetzten Mahnfrist gemäss Art. 12 nicht bezahlt (Zahlungseingang auf Konto Gemeinde) kann der Mietvertrag fristlos gekündigt werden. Gegen diese fristlose Kündigung kann gemäss Art. 16 Rechtsmittel erhoben werden. Ein allenfalls auf dem Bootsplatz stationiertes Boot kann unmittelbar nach der fristlosen Kündigung auf Kosten des Mieters entfernt und eingestellt werden.
D. Kündigung			
Kündigung	Art. 14 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 3 Monate auf Ende des Kalenderjahres.		Art. 13 ¹ Der Mietvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Die Kündigung des Vertrages muss, mit eingeschriebenem Brief, bis spätestens 30. September, von beiden Parteien jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, ausser im Vertrag ist etwas anderes vermerkt.
Fristlose Kündigung	² In folgenden Fällen kann seitens der Vermieterin eine fristlose Kündigung erfolgen: - Bei Nichtbezahlung des Mietzinses sowie der Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch gemäss Art.11 - bei nachgewiesener unbewilligter Untervermietung - bei nicht bewilligtem Abtausch - bei mutwilligen, oder selbst verursachten, nicht gemeldeten Beschädigungen von Booten Dritter und Hafeneinrichtungen (Fahrerflucht) - wenn dem vorliegenden Reglement sowie den ergänzenden Bestimmungen von Art. 18 keine Folge geleistet wird.		² In folgenden Fällen erfolgt seitens der Vermieterin eine fristlose Kündigung: - Bei Nichtbezahlung der Rechnung gemäss Art.11 - bei nachgewiesener Untervermietung oder Überlassen zum Gebrauch - bei nicht bewilligtem Abtausch - bei selbst verursachten, nicht gemeldeten Beschädigungen von Booten Dritter und Hafeneinrichtungen (Fahrerflucht) - wenn dem vorliegenden Reglement sowie den ergänzenden Bestimmungen von Art. 17 keine Folge geleistet wird. - bei vorsätzlichen Verstössen gegen Umweltvorschriften.
Räumung	³ Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer.		³ Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer.
E. Haftung			
Sorgfaltspflicht / Haftung	Art. 15 ¹ Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sowie die übrigen Hafeneinrichtungen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder sein Boot an den Einrichtungen oder an anderen Booten verursacht werden.		Art. 14 ¹ Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sowie die übrigen Hafeneinrichtungen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder sein Boot an den Einrichtungen oder an anderen Booten verursacht werden.
	² Die Vermieterin kann für Naturschäden oder für zugefügten Schaden Dritter an den Booten oder in der Hafenanlage nicht haftbar gemacht werden.		² Die Vermieterin kann für Naturschäden oder für zugefügten Schaden Dritter an den Booten oder in der Hafenanlage nicht haftbar gemacht werden.
F. Schlussbestimmungen			
Allgemeine Bestimmungen	Art. 16 Über Ausnahmen und Streitfälle beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission oder des zuständigen Ressortvorstehers.		Art. 15 Über Ausnahmen und Streitfälle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission abschliessend .
Rechtspflege	Art. 17 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Verwaltungskreis Seeland in Aarberg,-Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.		Art. 16 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, bei der zuständigen Behörde Beschwerde erhoben werden.
	² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.		² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.
	³ Die einschlägige und künftige Gesetzgebung betreffend Schifffahrt, Wassernutzung, Wasserpolizei, Gewässerschutz, etc. bleibt vorbehalten.		³ Die übergeordnete Gesetzgebung betreffend Schifffahrt, Wassernutzung, Wasserpolizei, Gewässerschutz, etc. bleibt vorbehalten.
Widerhandlungen	Art. 18 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.		Art. 17 ¹ Widerhandlungen gegen Art. 5 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 7 Abs. 7, Art. 9, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 dieses Reglements werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

			² Zuständig zum Aussprechen von Bussen ist der Gemeinderat. Er kann in besonderen Fällen auf die Erhebung einer Busse verzichten. Bei der Festlegung der Bussenhöhe hat er das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.
	² Vorbehalten bleibt die Anwendung von kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.		³ Vorbehalten bleibt die Anwendung von kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Übergangsbestimmungen	Art. 19 ¹ Frühere Vorschriften und Regelungen werden aufgehoben und durch das vorliegende Reglement mit Verordnung ersetzt.		Art. 18 ¹ Frühere Vorschriften und Regelungen werden aufgehoben und durch das vorliegende Reglement und die dazugehörige Verordnung ersetzt.
	² Durch Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bestehenden Mietverhältnisse um einen Bootsplatz aufgehoben und neu nach dem Reglement abgeschlossen. Das Reglement mit Verordnung bildet die Grundlage für die Mietverträge.		² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bestehenden Mietverhältnisse dem vorliegenden Reglement und der dazugehörigen Verordnung unterstellt.
Ausführungsbestimmungen	Art. 20 Der Gemeinderat erlässt die erforderliche Verordnung zu diesem Reglement insbesondere über <ul style="list-style-type: none"> • die Zuteilungskriterien für die Bootsplätze • die Zuständigkeiten • die Ordnung im Hafen • die Gästeplätze und den Serviceplatz • die Überwinterung 		Art. 19 Der Gemeinderat erlässt die erforderliche Verordnung zu diesem Reglement insbesondere über <ul style="list-style-type: none"> • die Zuteilungskriterien für die Bootsplätze • die Zuständigkeiten • die Ordnung im Hafen • die Gästeplätze • die Überwinterung
Inkrafttreten	Art. 21 Dieses Reglement mit dem Anhang I tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.		Art. 20 Dieses Reglement mit dem Anhang I tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

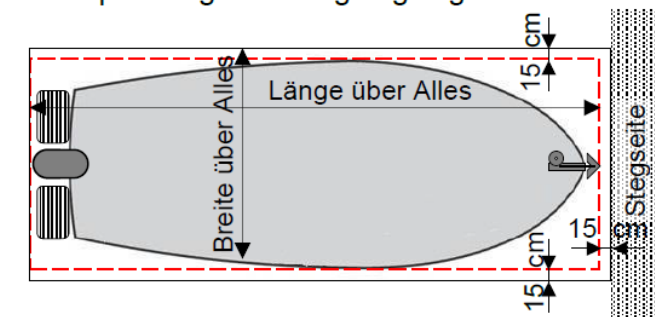
Verfügbare Bootsplätze

		Bootsplatz-Breiten						
		2.20	2.50	2.80	3.00	3.20	3.40	3.50 - 3.75
Bootsplatz-Längen	4.50	✓						
	5.00	✓	✓					
	5.50	✓	✓					
	6.00	✓	✓					
	6.25	✓	✓	✓		✓		
	6.50	✓		✓		✓		
	7.00	✓	✓	✓	✓	✓		
	7.50	✓	✓	✓		✓		
	8.00					✓		
	8.50		✓	✓	✓	✓	✓	✓
	9.00					✓		✓
	9.50					✓		✓
	10.50					✓		✓
	11.00							✓
	11.50					✓		✓

- Die Bootsplatzgrösse, abzüglich eines seitlichen Abstands von je 15 cm und einem Abstand zum Steg von ebenfalls 15 cm, bestimmt die maximale Bootsgrösse.
- Die Bootsgrösse wird Länge mal Breite über Alles gemessen:
 - Gesamtlänge des Bootes, gemessen vom Bug bis zum Heck, inkl. allen Anbauten (z.B. Aussenbordmotoren, Badebrücken, Ankerwinden, etc.)
 - Grösste Breite des Bootes, gemessen von Steuer- zu Backbord, inkl. allen Anbauten (z.B. Scheuerbord, etc.)

Art. 9 Ziff. 3 Bootshafenverordnung

Beispiel: Bug zum Steg angelegt



Legende:

▭ Bootsplatzgrösse ▭ Nutzbare Fläche

Hinweis

Die Wassertiefe im Hafen Täuffelen wird durch den Wasserstand und das Geschiebe des Bielersees bestimmt. Aufgrund der Gegebenheiten kann der Hafen in der Regel bei einem mittleren Seestand im Sommer von 429.43 m ü. M. mit einem Tiefgang von bis zu 1.00 m befahren werden.

Plan des Bootshafens und Liste mit den verfügbaren Bootsplatztypen: siehe Anhang I und Anhang II der Verordnung.

alt		neu		
Bootsplatzmieten pro Saison /resp. Jahr	Breite/Länge vorhandene Bootsplätze	Gebührenrahmen	Bootsplatzmieten pro Saison /resp. Jahr	Gebührenrahmen
Nassplätze	2.20 m x 6.00 m 2.20 m x 7.00 m 2.50 m x 6.00 m 2.50 m x 6.50 m 2.50 m x 7.00 m 2.80 m x 7.00 m 3.00 m x 6.50 m 3.00 m x 7.00 m 3.00 m x 8.00 m 3.00 m x 9.00 m 3.10 m x 8.00 m 3.40 m x 8.00 m 3.40 m x 9.00 m 3.60 m x 8.00 m	Fr. 25.00 – Fr. 30.00 pro m2	Nassplätze	Fr. 25.00 - Fr. 50.00 pro m2
Mehrlänge		Fr. 25.00 – Fr. 30.00 pro m2		
Trockenplätze	--	Fr. 150.00 – Fr. 200.00 pro Platz	Trockenplätze	Fr. 150.00 - Fr. 200.00 pro Platz
Überwinterungsplatz (Art. 11) ab 01.05.	--	Fr. 70.00 – Fr. 100.00 pro Platz Fr. 100.00 pro Platz und Monat	Überwinterungsplatz (Art. 11 der Bootshafenverordnung) 01.10. - 30.04. Strafbestimmung ab 01.05. siehe Art. 11 der Bootshafenverordnung	Fr. 80.00 - Fr. 150.00 pro Platz Fr. 200.00 pro Platz und Monat
Einmalige Einschreibgebühren Warteliste pro Platzbreite		Fr. 10.00 - Fr. 20.00	Einmalige Einschreibgebühren Warteliste, pro Platzbreite (siehe Anhang I des Bootshafenreglements, Gebührenrahmen, verfügbare Bootsplätze)	Fr. 20.00 - Fr. 30.00
Zusätzliche Gebühren bei Rechnungsstellung mit Einschreibgebühren		Fr. 7.50 inkl. Porto	Zusätzliche Gebühren bei Rechnungsstellung mit Einschreibgebühren	nach effektivem Aufwand
Infrastrukturbeitrag		Fr. 100.00 - Fr. 200.00 pro Jahr	Infrastrukturbeitrag	Fr. 100.00 - Fr. 200.00 pro Jahr
Gästeplätze		Fr. 20.00 - Fr. 100.00 pro Nacht	Gästeplätze	Fr. 20.00 - Fr. 30.00 pro Nacht
			Miete Steckdosen	Fr. 100.00 - 150.00 pro Jahr
			Benutzung Slipanlage durch Bootsbesitzer: - ohne Bootsplatz - nicht in Täuffelen-Gerolfingen oder Hagneck wohnhaft (Art. 43 Gebührenreglement)	Fr. 20.00 - 40.00 pro Benutzung (ein- und auswassern)

VERORDNUNG

A. Allgemeine Bestimmungen

Warteliste Zuteilung der Bootsplätze	Art. 1 ¹ Die Verwaltung führt pro Platzbreite und Platzart eine Warteliste. Der Eintrag ist ab dem 16. Altersjahr möglich. Der Eintrag in die Warteliste erfolgt mittels Anmeldeformular nach Eingangsdatum bei der Gemeindeverwaltung. Für jeden Eintrag ist pro Platzbreite eine einmalige Einschreibgebühr gemäss Anhang I zum Bootshafenreglement zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bezahlt, erfolgt kein Eintrag in die Warteliste.		Art. 1 ¹ Der zuständige Sachbearbeiter führt für Nass- und Trockenplätze je eine Warteliste. 1. Der Eintrag ist ab dem 16. Altersjahr möglich. 2. Der Eintrag in die Warteliste erfolgt mittels Anmeldeformular, nach Eingangsdatum, bei der Gemeindeverwaltung. 3. Für jeden Eintrag ist pro Platzbreite eine einmalige Einschreibgebühr gemäss Anhang I zum Bootshafenreglement zu entrichten. 4. Mit der Bezahlung der Gebühr erfolgt der Eintrag auf die Warteliste.
	² Wer zuoberst auf der Warteliste steht, wird schriftlich angefragt. Bei der ersten Anfrage besteht die Möglichkeit, einen maximalen Aufschub von einem Jahr zu verlangen. Wenn die zweite Anfrage abgelehnt wird, erfolgt die Streichung des Namens von der entsprechenden Liste.		² Die ersten fünf Personen der betreffenden Platzbreite werden angeschrieben. Bei Zusage entscheidet die Rangfolge der Warteliste. Ohne Zusage innert 30 Arbeitstagen wird der Platz weitergegeben.
			³ Der Name des Ablehnenden bleibt auf der Position der Warteliste. Wenn die zweite Anfrage abgelehnt wird, erfolgt die Streichung des Namens von der entsprechenden Liste.
Zuteilungskriterien	Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt nach folgenden Kriterien:		
Nassplätze	³ Nassplätze Ausschliesslich an natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen und Hagneck (Heimatschein deponiert oder C-Ausweis). Den Einwohnern der Gemeinde Hagneck steht ein Kontingent von 20 Bootsplätzen zur Verfügung. Dem Fischerverein stehen fünf Nassplätze zur freien vereinsinternen Zuteilung zur Verfügung.		Art. 2 ¹ Die Zuteilung erfolgt, mit Ausnahme der 5 Nassplätze des Fischervereins, ausschliesslich an natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Täuffelen-Gerolfingen oder Hagneck (Heimatschein deponiert oder C-Ausweis). Den Einwohnern der Gemeinde Hagneck steht ein Kontingent von 20 Nassplätzen zur Verfügung. Dem Fischerverein stehen 5 Nassplätze zur freien vereinsinternen Zuteilung zur Verfügung.
	⁵ Im gleichen Haushalt lebende Personen haben nur auf <i>einen</i> Nass- oder Trockenplatz Anspruch.		² Im gleichen Haushalt lebende Personen haben auf nur <i>einen</i> Nassplatz Anspruch.
Trockenplätze	⁴ Trockenplätze 1. Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen und Hagneck. 2. Auswärtige befristet für 1 Jahr, sofern keine Ortsansässigen auf der Warteliste stehen. Mit Verlängerungsmöglichkeit sofern per 31.08. keine Ortsansässigen auf der Warteliste vermerkt sind.		³ Die Zuteilung erfolgt an: 1. Natürliche Personen mit Wohnsitz in den Gemeinden Täuffelen-Gerolfingen und Hagneck. 2. Auswärtige befristet für 1 Jahr, sofern keine Ortsansässigen auf der Warteliste stehen. 3. Mit Verlängerungsmöglichkeit, sofern per 31.08. keine Ortsansässigen auf der Warteliste vermerkt sind. 4. Bei Bedarf durch einen Ortsansässigen wird dem auswärtigen Mieter mit der kürzesten Mietdauer gekündigt.
	⁵ Im gleichen Haushalt lebende Personen haben nur auf <i>einen</i> Nass- oder Trockenplatz Anspruch.		⁴ Im gleichen Haushalt lebende Personen haben auf nur <i>einen</i> Trockenplatz Anspruch.
		Mietreduktionen	⁵ Bei Mietbeginn vor dem 31.07. ist der volle Mietzins für das ganze Jahr zu entrichten. Bei Mietbeginn nach dem 01.08. bezahlt der Mieter für das laufende Jahr die Hälfte des Jahresmietzinses. Ausnahme: Bootshafenreglement Art. 8 Abs. 3.
		Kontrolle	⁶ Die Kontrolle obliegt der Bootshafenkommission.
Zuständigkeiten	Art. 2 ¹ Der Sachbearbeiter ist für die administrativen Belange des Hafens zuständig. Er überwacht und koordiniert die periodisch anfallenden Arbeiten.		Art. 3 ¹ Der Sachbearbeiter ist für die administrativen Belange des Hafens zuständig. Er koordiniert die periodisch anfallenden Arbeiten.
	² Die Werkhofmitarbeiter sind zuständig für - Unterhaltsarbeiten an der Hafenanlage, der Bootsslipanlage, der Nass- sowie Trockenplätze und Bearbeitung des Schwemholzes gemäss Stellenbeschrieb. - Aufnahme der BE-Nummern auf dem Überwinterungsplatz (Parkplatz) bis Ende Februar. - Inkasso und Kontrolle der Gästeplätze - weitere Arbeiten nach Anweisung Sachbearbeiter.		² Die Werkhofmitarbeiter sind zuständig für - Unterhaltsarbeiten an der Hafenanlage, der Bootsslipanlage, der Nass- sowie Trockenplätze und Bearbeitung des Schwemholzes gemäss Stellenbeschrieb. - Inkasso und Kontrolle der Gästeplätze - weitere Arbeiten nach Anweisung Sachbearbeiter.

	<p>³ Die Bootshafenkommission ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufende Kontrolle der Bootsnummern Nass- und Trockenplätze. - periodische Kontrolle der Palisadenwand sowie der Hafenmauer und der Schwimmstege. - Kontrolle des Hafenbeckens, insbesondere der Verschlammung und Versandung sowie des Pflanzenbewuchses in der Vegetationszeit. 		<p>³ Der Bootshafenkommission obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufsicht über die Zuteilung der Bootsplätze - die Kontrolle der Trockenplätze und der unmittelbaren Umgebung des Hafens (z.B. Mole, Baumbestand, etc.) - der Unterhalt der Nassplätze und Stege - die Überprüfung der Kontrollschilder und der Platznutzung - die Aufnahme der Kontrollschilder auf dem Überwinterungsplatz (Parkplatz) bis Ende Februar. - die Übergabe und Abnahme der Slipanlage an und von Dritten nach der Nutzung für Schwemmholzentorgung etc., - die Überprüfung des Einsatzes von beauftragten Unternehmen (z.B. Stegbauer, Seekuh, etc.)
	<p>⁴ Der Sicherheitsdienst bdg führt bei Bedarf im Auftrag ortspolizeiliche Kontrollen zum Schutz von privatem und öffentlichem Eigentum. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.</p>		
Miete, Untermiete, Abtausch	<p>Art. 3 ¹ Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich nur das gemeldete Boot stationiert werden.</p>		
	<p>² Die Untervermietung oder Abtretung des Bootsplatzes und/oder des Bootes ist grundsätzlich untersagt. In folgenden begründeten Fällen kann der Bootsplatz mit schriftlicher Zustimmung des Sachbearbeiters für höchstens 1 Saison an einen Dritten abgetreten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - längere Krankheit/Unfall - Auslandsaufenthalt von mehr als 3 Monaten <p>Der Sachbearbeiter kann jederzeit die entsprechende Ausweise zur Einsichtnahme einverlangen.</p>	Untermiete	<p>Art. 4 ¹ Die Untervermietung oder Abtretung des Bootsplatzes und/oder des Bootes ist grundsätzlich untersagt. In folgenden begründeten Fällen kann der Bootsplatz, mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Bootshafenkommission, für höchstens eine Saison an einen Dritten abgetreten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei längerer Krankheit/Unfall - wenn er in einer Saison nicht durch das eigene Boot belegt wird <p>Dem Gesuch an die Bootshafenkommission sind die entsprechenden Nachweise (Arztzeugnis, Schiffsausweis) beizulegen.</p>
	<p>³ Das Abtauschen von Bootsplätzen zwischen zwei Mietern ist mit Ausnahme von Art. 6 des Bootshafenreglementes ausdrücklich untersagt.</p>	Abtausch	<p>² Das Abtauschen von Bootsplätzen zwischen zwei Mietern ist ausdrücklich untersagt, mit Ausnahme von Art. 6, Abs. 3 des Bootshafenreglements.</p>
Haltergemeinschaften	<p>⁵ Haltergemeinschaften sind zugelassen, wenn der Miteigentümer ortsansässig ist und die übrigen Anforderungen gemäss Art. 5 des Bootshafenreglementes entspricht.</p>	Mietergemeinschaften	<p>³ Mietergemeinschaften sind zugelassen, wenn alle Miteigentümer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Täuffelen-Gerolfingen oder Hagneck haben und die übrigen Anforderungen gemäss Art. 5 des Bootshafenreglementes erfüllen.</p>
			<p>⁴ Alle Mitglieder einer Mietergemeinschaft müssen im Schiffsausweis aufgeführt sein.</p>
Infrastrukturbeitrag	<p>⁴ Der Infrastrukturbeitrag ist von allen Mietern, welche keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in Täuffelen-Gerolfingen haben und zur Zufahrt gemäss Zufahrtsregelung berechtigt sind, zu leisten.</p>		
	<p>Art. 4 Ein Verstoss gegen Art. 3 hat die sofortige Auflösung des Mietvertrages zur Folge.</p>		<p>Art. 5 Ein Verstoss gegen Art. 6, Abs. 1 des Bootshafenreglements und/oder Art. 3 der dazu gehörenden Verordnung hat die fristlose Kündigung des Mietvertrages zur Folge.</p>
Mietzinserhöhung	<p>Art. 5 ¹ Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf durch den Gemeinderat Täuffelen innerhalb des Rahmens gemäss Anhang I zum Bootshafenreglement angepasst. Eine Anpassung wird dem Mieter bis 31.08. mittels eingeschriebenen Brief durch die Vermieterin mitgeteilt. Der Mieter hat das Recht, den Bootsplatz bei Mietzinserhöhungen innerhalb von 30 Tagen zu kündigen. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, gilt ab 01.01. des folgenden Jahres der neue Mietzins.</p>		<p>Art. 6 ¹ Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf durch den Gemeinderat Täuffelen innerhalb des Rahmens gemäss Anhang I zum Bootshafenreglement angepasst. Eine Anpassung wird dem Mieter bis 31.08. mittels eingeschriebenen Brief durch die Vermieterin mitgeteilt. Der Mieter hat das Recht, den Bootsplatz bei Mietzinserhöhungen innerhalb von 30 Tagen zu kündigen. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, gilt ab 01.01. des folgenden Jahres der neue Mietzins.</p>
	<p>² Erhöhungen von Konzessionsgebühren werden nicht speziell mitgeteilt.</p>		<p>² Erhöhungen von Konzessionsgebühren werden nicht speziell mitgeteilt.</p>
Verkauf des Bootes	<p>Art. 6 Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf den Bootsplatz.</p>		
Bootsplatz	<p>Art. 7 ¹ Es besteht kein Anrecht auf eine andere Platzgrösse als die gemietete, wenn durch den Kauf eines anderen Bootes dieses auf dem gemieteten Bootsplatz nicht mehr stationiert werden kann. In diesem Fall muss sich der Mieter um einen neuen Bootsplatz bewerben und sich auf der entsprechenden Warteliste neu eintragen lassen.</p>		<p>Art. 7 ¹ Es besteht kein Anrecht auf eine andere Platzgrösse als die gemietete, wenn durch den Kauf eines anderen Bootes dieses auf dem gemieteten Bootsplatz nicht mehr stationiert werden kann. In diesem Fall muss sich der Mieter um einen neuen Bootsplatz bewerben.</p>

	² Passt das vom Mieter neu beschaffte Boot nicht auf den von ihm gemieteten Bootsplatz, so erlischt der Mietvertrag in sinngemässer Anwendung von Art. 5, Abs. 2 des Reglementes, wobei der Mieter der Gemeinde bis zum Ablauf des Mietverhältnisses den Mietertrag schuldet.		² Ist das vom Mieter stationierte Boot grösser als der von ihm gemietete Bootsplatz, kann gemäss Art. 5, Abs. 3 des Bootshafenreglements eine Kündigung erfolgen. Bei einer Kündigung schuldet der Mieter der Gemeinde den Mietzins bis zum Ablauf des Mietverhältnisses.
	³ Der Sachbearbeiter kann in Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher die Zuteilung der Bootsplätze jederzeit ändern. Der neu zugewiesene Platz muss jedoch der Breite des Bootes entsprechen.		³ Der Sachbearbeiter kann, in Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher, die Zuteilung der Bootsplätze auf die nächste Saison ändern. Der neu zugewiesene Platz muss jedoch der Breite des Bootes entsprechen.
	⁴ Ist das stationierte Boot deutlich schmaler als der gemietete Nassplatz, wird dem Mieter auf die nächste Saison ein entsprechend kleinerer Platz zugewiesen, es sei denn der Mieter kann glaubwürdig belegen innerhalb der nächsten zwei Jahre ein grösseres Boot anzuschaffen.		⁴ Ist das stationierte Boot kleiner als der gemietete Nassplatz zulässt, wird dem Mieter auf die nächste Saison ein entsprechend kleinerer Platz zugewiesen, es sei denn, der Mieter kann innert 30 Tagen nachweisen, bis Ende des Jahres ein grösseres Boot anzuschaffen.
Auflösung des Vertrages	Art. 8 ¹ Bei Wegzug aus Täuffelen-Gerolfingen und Hagneck erlischt der Mietvertrag für den Bootsplatz auf Ende des Kalenderjahres automatisch.		
	² Bei Todesfall eines Bootsplatzmieters oder bei Aufgabe des Bootsplatzes kann dieser Platz an den Ehegatten, die Kinder und Grosskinder überschrieben werden jedoch nur, wenn diese ortsansässig sind und die übrigen Anforderungen gemäss Art. 5 des Bootshafenreglementes erfüllen. Geschwister können nur bei Todesfall den Bootsplatz übernehmen und müssen alle oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen und auf der Warteliste eingetragen sein.		Art. 8 ¹ Bei Todesfall eines Bootsplatzmieters oder bei Aufgabe des Bootsplatzes kann dieser Platz an den Ehegatten, die Kinder und Grosskinder überschrieben werden, jedoch nur, wenn diese den steuerrechtlichen Wohnsitz in Täuffelen-Gerolfingen oder Hagneck haben und die übrigen Anforderungen gemäss Art. 5 des Bootshafenreglementes erfüllen.
	³ Bei Haltergemeinschaften ist eine Platzüberschreibung nur möglich, wenn diese ortsansässig sind, die übrigen Anforderungen gemäss Art. 5 des Bootshafenreglementes erfüllen und auf der Warteliste eingetragen sein. Davon ausgeschlossen sind Familienangehörige in auf- und absteigender Linie.		³ Bei Mietergemeinschaften, die mindestens fünf Jahre bestehen, geht das Mietobjekt gemäss Mietrecht an den/die anderen Mieter über.
B. Ordnung und Unterhalt			
Ordnung	Art. 9 ¹ Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Platz sorgfältig zu benützen, insbesondere das Boot ordnungsgemäss zu vertäuen bzw. zu lagern und zu unterhalten. Dafür sind nur die von der Gemeinde empfohlenen Hilfsmittel zu verwenden. Ketten, Pneus und der gleichen sind nicht gestattet.	Sorgfaltspflicht	Art. 9 ¹ Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Platz sorgfältig zu benützen. Ausser dem zweckmässigen Positionieren der Klampen und der vom Hersteller gelieferten Fender dürfen keine Veränderungen am Steg vorgenommen werden.
	² Die öffentliche WC-Anlage am See ist in sauberem und geordnetem Zustand zu halten. Es dürfen keine Öle, giftigen oder festen Stoffe in die Abläufe geschüttet werden. Jede Beschädigung der Anlage ist zu vermeiden. Entsprechende Feststellungen sind zu melden.		
		Besondere Bauteile	² Als Ausstiegshilfen, Fender, etc. dürfen nur vom Hersteller, bzw. Lieferanten der Bootsstege gelieferte Originalbauteile verwendet werden.
	⁴ Damit Boote und Hafeneinrichtungen nicht beschädigt werden, muss ein gesamter Freiraum von min. 30cm bleiben. Die Bootslänge muss dem Mietvertrag entsprechen (Aussenborder, Badeplattform und der gleichen bis max. 50cm sind erlaubt).	Zulässige Bootsgrösse	³ Die Bootsplatzgrösse, abzüglich eines seitlichen Abstands von je 15 cm und einem Abstand zum Steg von ebenfalls 15 cm, bestimmt die maximale Bootsgrösse. Die Bootsgrösse wird Länge mal Breite über alles gemessen. - Gesamtlänge des Bootes, gemessen vom Bug bis zum Heck, inkl. allen Anbauten (z.B. Ankerwinden, Aussenbordmotoren, Badebrücken, etc.) - Grösste Breite des Bootes, gemessen von Steuer- zu Backbord, inkl. allen Anbauten (z.B. Scheuerbord, etc.) Die realen Masse können jederzeit durch die Bootshafenkommission überprüft werden.
		Festmachen und Vertäuen der Boote	⁴ Zum ordnungsgemässen Festmachen (siehe Hafenanordnung) des Bootes dürfen nur Seile und Originalbauteile verwendet werden. Andere Hilfsmittel sind nicht gestattet.
	³ Abfälle jeglicher Art, dazu gehören auch Öl und Benzin, dürfen nicht ins Wasser geworfen oder abgeleitet werden. Diese sind nach Vorschrift zu entsorgen.	Abfallentsorgung	⁵ Kehricht (Siedlungsabfälle) ist entsprechend dem Abfallreglement der Gemeinde Täuffelen in den bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.
		Gewässerschutz	⁶ Jede Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. (Art. 5 Bst. a Binnenschiffverkehrsverordnung, BSV). Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossene Abfälle (z.B., Benzin, Öl, etc.) dürfen nicht ins Wasser gelangen und sind nach Vorschrift zu entsorgen.
	⁵ Der Schiffsverkehr und die Bootsnachbarn dürfen weder behindert noch belästigt werden. Das Laufen lassen von Motoren im Leerlauf oder von Generatoren		

	zur Stromerzeugung ist im Bootshafen verboten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 4 km/h.		
	⁶ Das Hochklappen der Aussenbordmotoren der festgemachten Boote im Hafen ist nicht gestattet.		
			⁷ Weiteres wird in der Hafenordnung geregelt, die der Gemeinderat auf Antrag der Bootshafenkommission erlässt.
	Art. 10 Die Boote dürfen ausschliesslich nur auf dem gemäss dem Mietvertrag zugewiesenen Bootsplatz stationiert werden. Ausgenommen bleibt das Überwintern gemäss Art. 11.	Überwintern	Art. 10 Vom 1. November bis Ende Februar dürfen im Hafen Täuffelen eingemietete Boote ohne Meldung an die Verwaltung auf eisfreie Bootsplätze versetzt werden. Voraussetzungen sind: - das Einverständnis des betroffenen Bootsplatzmietenden - das Einhalten der für die Bootsplatzgrösse zulässigen maximalen Bootsgrösse.
Überwintern	Art. 11 ¹ Der Gemeindeparkplatz am See wird jeweils vom 01.11. bis 30.04. zur Überwinterung von Booten freigegeben. Interessierte haben sich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Lagermiete wird vom Gemeinderat, gestützt auf Anhang I des Bootshafenreglements, festgesetzt.		Art. 11 ¹ Der Gemeindeparkplatz am See wird jeweils vom 01.10. bis 30.04. zur Überwinterung von Booten freigegeben. Interessierte haben sich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Lagermiete wird vom Gemeinderat, gestützt auf Anhang I des Bootshafenreglements, festgesetzt.
	² Vom 01.05. bis 31.10. ist das Abstellen von Booten und Anhängern auf dem Gemeindeparkplatz verboten. Bei Widerhandlungen wird das Boot auf Kosten des Eigentümers abtransportiert.		² Vom 01.05. bis 30.09. ist das Abstellen von Booten und Anhängern auf dem Gemeindeparkplatz verboten. Bei Widerhandlungen wird eine Gebühr von Fr. 200.00 pro angebrochenen Monat verrechnet, dem Eigentümer eine Frist zur Räumung des Platzes per Ende Monat gesetzt und das Boot resp. der Anhänger bei nicht erfolgter, fristgerechter Räumung auf Kosten des Eigentümers abtransportiert.
Unterhalt	Art. 12 ¹ Schäden an der Hafeneinrichtung usw. sind der Vermieterin unverzüglich zu melden, so dass diese die notwendigen Reparaturen in Auftrag geben kann.		Art. 12 ¹ Schäden an der Hafenanlage sind der Vermieterin unverzüglich zu melden.
	² Der Mieter haftet für durch ihn verursachte Schäden. Wird die Meldung an die Vermieterin unterlassen, kommt Art. 14, Abs. 2 des Bootshafenreglementes zur Anwendung.		² Der Mieter haftet für durch ihn verursachte Schäden. Wird die Meldung an die Vermieterin unterlassen, kommt Art. 13, Abs. 2, des Bootshafenreglements zur Anwendung.
	³ Ohne schriftliches Einverständnis der Vermieterin ist es verboten, Änderungen ausführen zu lassen.		³ Ohne schriftliches Einverständnis der Vermieterin ist es verboten, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen.
	⁴ Das Abschneiden des Bewuchses auf dem Grund des Bootsplatzes mit geeigneten Mitteln ist Sache des Mieters. Das Schnittgut ist nach Anweisung der Vermieterin beim Wald südlich der WC-Anlage zu deponieren.		⁴ Das Abschneiden des Bewuchses auf dem Grund des Bootsplatzes mit geeigneten Mitteln ist Sache des Mieters. Das Schnittgut ist auf Weisung der Werkhofmitarbeiter zu deponieren.
	⁵ Wird der Bootsplatz und/oder das Boot durch den Mieter nicht mehr genutzt, oder das Boot in einem schlechten Zustand gehalten, wird der Mieter ermahnt. Behebt er den beanstandeten Zustand nicht in der ihm gesetzten Frist, kann der Platz seitens der Vermieterin auf Ende Jahr gekündigt werden.		⁵ Wird der Bootsplatz durch den Mieter nicht mehr genutzt, oder das Boot in einem schlechten Zustand gehalten, wird der Mieter ermahnt. Behebt er den beanstandeten Zustand nicht in der ihm gesetzten Frist, kann der Platz seitens der Vermieterin auf Ende Jahr gekündigt werden.
Zufahrtsbewilligungen	Art. 13 Zufahrtsbewilligungen richten sich nach den entsprechenden Zufahrtsregelungen.		Art. 13 Zufahrtsbewilligungen richten sich nach den Weisungen des Gemeinderats „Park- und Zufahrtsbewilligung zum See“.
Slipanlage	Art. 14 Die Benützung der Slipanlage regelt sich durch die Park- und Zufahrtsbewilligung zum See.		Art. 14 Die Benützung der Slipanlage regelt sich durch die Park- und Zufahrtsbewilligung zum See. Benutzungsgebühr siehe Gebührenreglement, Art. 43.
		Steckdosen	Art. 15 Die Bootsplatzmieter haben die Möglichkeit, bei Verfügbarkeit und geeigneter Lage eine Steckdose zu mieten. Für die Vermietung ist der Sachbearbeiter zuständig. Der Mietbetrag ist im Anhang I des Bootshafenreglements geregelt.
Serviceplatz	Art. 15 aufgehoben		
Wasserstation	Art. 15 a Das Reinigen und Stillliegen der Boote ist an der Wasserstation untersagt.		Art. 16 Das Reinigen und Stillliegen der Boote an der Wasserstation ist untersagt.
Gästeplätze	Art. 16 Die Gästeplätze dürfen maximal während 48 Stunden vom gleichen Boot belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Sachbearbeiter.		Art. 17 Die Gästeplätze dürfen maximal während 48 Stunden vom gleichen Boot belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Sachbearbeiter.
C. Schlussbestimmungen			
Widerhandlungen	Art. 17 ¹ Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft.		Art. 18 ¹ Widerhandlungen gegen Art. 4, Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, Art. 10 und Art. 11 dieser Verordnung werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.
			² Zuständig zum Aussprechen von Bussen ist der Gemeinderat. Er kann in besonderen Fällen auf die Erhebung einer Busse verzichten. Bei der Festlegung der Bussenhöhe hat er das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

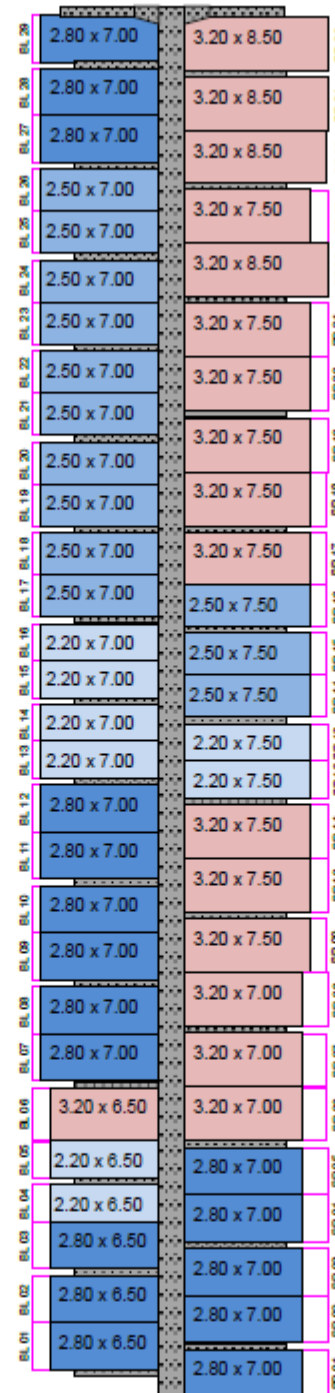
	² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.		³ Vorbehalten bleibt die Anwendung von kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Inkrafttreten	Art. 18 ¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.		Art. 19 Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
Übergangsbestimmung	Art. 19 ¹ Die Schiffsmasse sind spätestens 2 Jahre nach in Kraft treten dieser Verordnung den Bootsplatzverhältnissen gemäss Art. 9 Abs. 4 anzupassen.		Art. 20 ¹ Die normierten Bootsplatzgrössen treten ab 01.01.2019 in Kraft.
			² Die planerisch vorgesehenen, zusätzlich möglichen Bootsplatzlängen treten unverzüglich nach der Belegung mit einem die aktuelle Bootsplatzgrösse überschreitenden Boot in Kraft.
	² Haltergemeinschaften, welche nicht Art. 3 Abs. 5 entsprechen, erlöschen spätestens 2 Jahre nach in Kraft treten dieser Verordnung.		³ Mietergemeinschaften, welche nicht Art. 3 Abs. 3 entsprechen, erlöschen spätestens 2 Jahre nach in Kraft treten dieser Verordnung.

Bootshafen Tüffeln Hafenplan

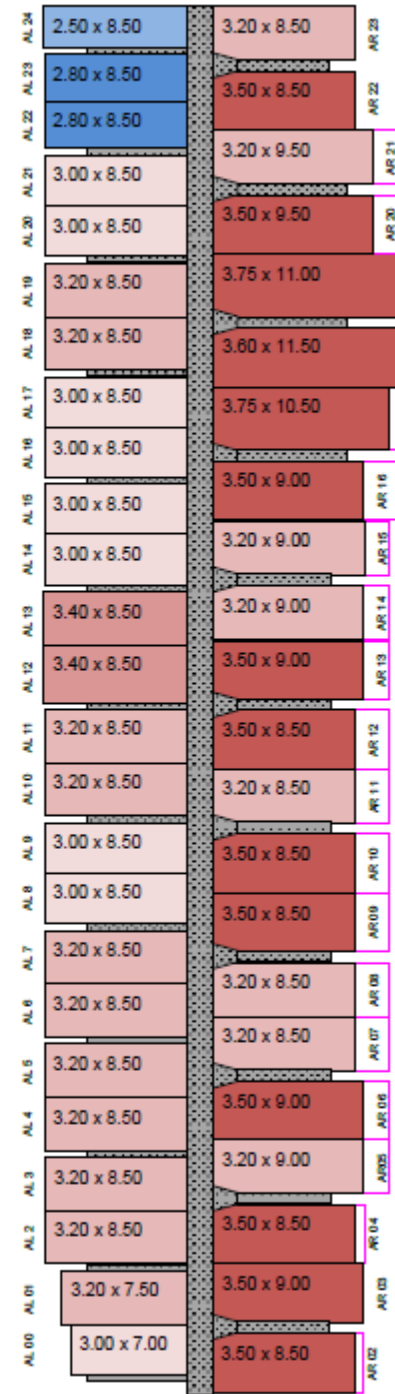
Steg D



Steg C



Steg B



Steg A

Verfügbare Bootsplatztypen

Bootsplatztyp	Bootsplatz-Grösse	Zulässige maximale Boots-Länge x -breite	Alternative Bootsplatz-Länge	Zulässige maximale Boots-Länge x -Breite	Anzahl Plätze
2.20 x 4.50	2.20 x 4.50	1.90 x 4.35	2.20 x 5.50	1.90 x 5.35	1
2.20 x 5.00	2.20 x 5.00	1.90 x 4.85	---	---	5
2.20 x 5.50	2.20 x 5.50	1.90 x 5.35	2.20 x 6.25	1.90 x 6.10	8
2.20 x 6.00	2.20 x 6.00	1.90 x 5.85	2.20 x 6.25	1.90 x 6.10	9
2.20 x 6.25	2.20 x 6.25	1.90 x 6.10	---	---	7
2.20 x 6.50	2.20 x 6.50	1.90 x 6.35	2.20 x 7.50	1.90 x 7.35	2
2.20 x 7.00	2.20 x 7.00	1.90 x 6.85	2.20 x 7.50	1.90 x 7.35	4
2.20 x 7.50	2.20 x 7.50	1.90 x 7.35	2.20 x 8.50	1.90 x 8.35	2
2.50 x 5.00	2.50 x 5.00	2.20 x 4.85	---	---	12
2.50 x 5.50	2.50 x 5.50	2.20 x 5.35	2.50 x 6.25	2.20 x 6.10	4
2.50 x 6.00	2.50 x 6.00	2.20 x 5.85	2.50 x 6.25	2.20 x 6.25	2
2.50 x 6.25	2.50 x 6.25	2.20 x 6.10	---	---	15
2.50 x 7.00	2.50 x 7.00	2.20 x 6.85	2.50 x 7.50	2.20 x 7.35	10
2.50 x 7.50	2.50 x 7.50	2.20 x 7.35	2.50 x 8.50	2.20 x 8.35	3
2.50 x 8.50	2.50 x 8.50	2.20 x 8.35	---	---	1
2.80 x 6.25	2.80 x 6.25	2.50 x 6.10	---	---	10
2.80 x 6.50	2.80 x 6.50	2.50 x 6.35	2.80 x 7.50	2.50 x 7.35	3
2.80 x 7.00	2.80 x 7.00	2.50 x 6.85	2.80 x 7.50	2.50 x 7.35	9
2.80 x 7.00	2.80 x 7.00	2.50 x 6.85	2.80 x 8.50	2.50 x 8.35	5
2.80 x 8.50	2.80 x 8.50	2.50 x 11.50	---	---	2

Verfügbare Bootsplatztypen

Bootsplatztyp	Bootsplatz-Grösse	Zulässige maximale Boots-Länge x -Breite	Alternative Bootsplatz-Länge	Zulässige maximale Boots-Länge x -Breite	Anzahl Plätze
3.00 x 7.00	3.00 x 7.00	2.70 x 6.85	---	---	1
3.00 x 8.50	3.00 x 8.50	2.70 x 8.35	---	---	8
3.20 x 6.25	3.20 x 6.25	2.90 x 6.10	---	---	1
3.20 x 6.50	3.20 x 6.50	2.90 x 6.35	3.20 x 7.50	2.90 x 7.35	1
3.20 x 7.00	3.20 x 7.00	2.90 x 6.85	3.20 x 8.50	2.90 x 8.35	3
3.20 x 7.50	3.20 x 7.50	2.90 x 7.35	3.20 x 8.00	2.90 x 7.85	1
3.20 x 7.50	3.20 x 7.50	2.90 x 7.35	3.20 x 8.50	2.90 x 8.35	9
3.20 x 8.50	3.20 x 8.50	2.90 x 8.35	---	---	15
3.20 x 8.50	3.20 x 8.50	2.90 x 8.35	3.20 x 10.50	2.90 x 10.35	3
3.20 x 9.00	3.20 x 9.00	2.90 x 8.85	3.20 x 10.50	2.90 x 10.35	3
3.20 x 9.50	3.20 x 9.50	2.90 x 9.35	3.20 x 12.00	2.90 x 11.85	1
3.40 x 8.5	3.40 x 8.50	3.10 x 8.35	---	---	2
3.50 x 8.50	3.50 x 8.50	3.10 x 8.85	---	---	2
3.50 x 8.50	3.50 x 8.50	3.10 x 8.35	3.50 x 9.00	3.10 x 8.85	1
3.50 x 8.50	3.50 x 8.50	3.10 x 8.35	3.50 x 10.50	3.10 x 10.35	3
3.50 x 9.00	3.50 x 9.00	3.10 x 8.85	---	---	1
3.50 x 9.00	3.50 x 9.00	3.20 x 8.85	3.50 x 10.50	3.20 x 10.35	2
3.50 x 9.00	3.50 x 9.00	3.20 x 8.85	3.50 x 12.00	3.20 x 11.85	1
3.50 x 9.50	3.50 x 9.50	3.20 x 9.35	3.50 x 12.00	3.20 x 11.85	1
3.60 x 11.50	3.60 x 11.50	3.30 x 11.35	3.60 x 12.00	3.30 x 11.85	1
3.75 x 10.50	3.75 x 10.50	3.45 x 10.35	3.75 x 12.00	3.45 x 11.85	1
3.75 x 11.00	3.75 x 11.00	3.45 x 10.85	3.75 x 12.00	3.45 x 11.85	1